

duktion des Bauwesens, die Selbstkostensenkung in % und die Kosten für Leitung und Verwaltung nach Jahren vorzugeben.

(2) Durch die Generaldirektoren der Kombinate sind zur gezielten Erschließung von Effektivitätsreserven für die Betriebe weitere staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben — außer den im Abs. 1 genannten —, insbesondere für die Senkung der

- Energie- und Brennstoffkosten,
  - Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen,
  - Transportkosten,
  - Werbekosten,
  - übrigen Hilfsmaterialkosten
- vorzugeben und festzulegen.

(3) Die mit dem Volkswirtschaftsplan beauftragten Kosteh je 100 Mark Warenproduktion und die Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion sind durchgängig bis zu den Betrieben als verbindlicher, unveränderlicher Maßstab für die Einhaltung des Kostenplanes und damit für die Erreichung der geplanten Kostensenkung anzuwenden. In den Kombinate und Betrieben ist der Plankostensatz der Planproduktion der Abrechnung des Planes zugrunde zu legen; Veränderungen des Produktionssortiments verändern nicht mehr automatisch die geplanten Kosten je 100 Mark Warenproduktion. Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben eine qualifizierte Sortiments- und Kostenträgerplanung zu gewährleisten. Durch eine höhere ökonomische Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, durch höhere Veredlung der Energieträger, Rohstoffe und Materialien und durch die Anwendung fortgeschrittener Technologien sind die Kosten entsprechend den staatlichen Anforderungen zu senken, die geplanten Kosten je 100 Mark Warenproduktion einzuhalten bzw. zu unterbieten und ein bedarfsgerechtes Sortiment herzustellen.

(4) Die Kosten je 100 Mark Warenproduktion und die Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion sind mit der Quartals- und Monatsaufgliederung ausgewählter staatlicher Planaufgaben für die Kombinate und Betriebe durch die Minister und Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke quartalsweise festzulegen. Dabei ist der für das Jahr geplante Kostensatz insgesamt einzuhalten.

#### § 4

(1) Die Kosten- und Finanzpläne der Kombinate und Betriebe sind auf der Grundlage und in voller Übereinstimmung mit den staatlich vorgegebenen Normen, Normativen, Bilanzanteilen, Kontingenten und Limiten zur Senkung des Verbrauchs und rationellen Verwendung von Rohstoffen, Energie, Brenn- und Treibstoffen, Materialien und Werkstoffen auszuarbeiten. Diese Übereinstimmung ist in den Betrieben nachzuweisen und durch die Hauptbuchhalter zu kontrollieren.

(2) Die Senkung des Produktionsverbrauchs durch die im sozialistischen Wettbewerb erreichten Fondsrückgaben an Material und Energie werden den Kombinate und Betrieben als erwirtschaftete Selbstkostensenkung anerkannt. Bei Veränderung von staatlichen Normen, Normativen, Bilanzanteilen, Kontingenten und Limiten sind die dafür geplanten Kosten durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe zu sperren.

#### § 5

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben die Kostenpläne als wichtiges Instrument ihrer Leitungstätigkeit zu nutzen und weiter zu vervollkommen. In den Kostenplänen der Kombinate und Betriebe sind die Kosten grundsätzlich nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen zu planen. Die Generaldirektoren der Kombinate haben festzulegen, für welche Haupterzeugnisse und wichtigen Exporterzeugnisse die Kosten gesondert zu planen und nicht in Kostenträgergruppen einzubeziehen sind.

(2) Die Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf die Entwicklung der Kosten, der Erlöse und des Gewinns sowie

der materiellen Umlaufmittel und deren Finanzierung sind von den Kombinate und Betrieben mit dem Planentwurf und bei der Ausarbeitung des Jahresplanes gesondert nachzuweisen und den übergeordneten Organen, bei Kombinatebetrieben den Kombinate, zur Bestätigung vorzulegen.

(3j) Auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes sind die Kostenpläne der Kombinate und Betriebe spätestens bis zum 15. Februar des Planjahres nach Verantwortungsbereichen und Haupterzeugnissen aufzuschlüsseln.

#### § 6

Mit der Bildung und Verwendung des Leistungsfonds sind die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten stärker zu stimulieren. Dementsprechend ist

- der Anteil der Zuführungen aus Materialeinsparungen mit dem Ziel zu erhöhen, die Materialeinsparungen zur wichtigsten Quelle für die Bildung des Leistungsfonds zu entwickeln,
- die Einsparung von Importmaterialien bei der Bildung des Leistungsfonds höher zu bewerten,
- die Rückgabe von Kontingenten und die Senkung des Verbrauchs bei Energieträgern zusätzlich anzuerkennen.

Die Mittel des Leistungsfonds sind schwerpunktmäßig für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auf der Grundlage bilanzierter materieller Fonds zu verwenden.

#### § 7

(1j) In allen Kombinate sind Kostenkonzeptionen für den Fünfjahrplanzeitraum auszuarbeiten. Dabei ist die Übereinstimmung mit anderen Konzeptionen, insbesondere für die Veredlung, den Einsatz von Industrierobotern und die Anwendung der Mikroelektronik, zu gewährleisten.

(2) Mit den Kostenkonzeptionen ist zu gewährleisten, daß die mit dem Fünfjahrplan festgelegten Ziele zur Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten vor allem durch wissenschaftlich-technische Maßnahmen erreicht werden. In den Kostenkonzeptionen ist die planmäßige Selbstkostensenkung für den Fünfjahrplan, nach Jahren untergliedert, gemäß folgenden Schwerpunkten nachzuweisen:

- höhere Veredlung der Rohstoffe und Senkung des Energieverbrauchs,
- Substitution von Rohstoffen im Zusammenhang mit der Einsparung von Importen,
- bessere Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens,
- bessere Schichtauslastung,
- Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen und volkswirtschaftlich wichtige Aufwandsarten, wie Kosten für laufende Instandhaltung, Generalreparaturen, Transportkosten und Absatzkosten,
- Senkung des Aufwandes für die Exportproduktion zur Erhöhung der Rentabilität der Exporterzeugnisse.

Die Kostenkonzeptionen sind durch die Kombinate jährlich zu aktualisieren.

(3) Mit den Planentwürfen zum Volkswirtschaftsplan ist durch die Kombinate der Nachweis zu führen, in welchem Umfang mit den Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und den Investitionen die geplante Selbstkostensenkung erreicht wird. Dazu ist die Planung der Selbstkosten nach qualitativen Einflußfaktoren zielgerichtet zu vervollkommen.

#### § 8

(1j) Bei Kostenüberschreitungen sind durch die Minister bzw. die Generaldirektoren der Kombinate innerhalb von 4 Wochen nach deren Feststellung Kostenrapporte zur schnellen Wiederherstellung der Planmäßigkeit durchzuführen. Das gilt entsprechend für die Vorsitzenden der örtlichen Räte, denen Kombinate bzw. Betriebe unterstellt sind.

(2) An den Kostenräporten der Betriebsdirektoren vor den Generaldirektoren der Kombinate haben teilzunehmen:

- die ökonomischen Direktoren und die Hauptbuchhalter des Betriebes und des Kombinate,